

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

(AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung)

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale

nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -

Vom 04.12.2013

- Mit Stand vom 27.11.2019 -

In der Fassung der 6. Änderungssatzung

Normverlauf

Inkrafttreten der Neufassung der AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung zum 01.01.2013 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss VV) vom 04.12.2013

Fassung gem. Beschluss VV vom 16.12.2015

Fassung gem. Beschluss VV vom 21.12.2016

Fassung gem. Beschluss VV vom 20.10.2017

Fassung gem. Beschluss VV vom 21.03.2018

Fassung gem. Beschluss VV vom 27.06.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) gewährt Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der gesetzlich gebotenen Höhe. Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen zur Schaffung oder Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und Leistungen zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können. Mit der Förderung werden den Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW und seiner Zuständigkeit gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des ZV AVV. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Er behandelt öffentliche und private Verkehrsunternehmen gleich.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

in Übereinstimmung mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union auf der Grundlage der VO 1370/2007¹, bestehender Betrauungen oder der VO 360/2012² gewährt.

- 2.3 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei De-minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen außerhalb der VO 360/2012 werden im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Förderrichtlinie gewährt; dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag beinhaltet keine Verpflichtung zur Erbringung von Verkehrsleistungen als Unternehmer im Linienverkehr nach §§ 42, 43 oder nach Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des ZV AVV.
- 2.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der ZV AVV entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr möglichst bis Ende Januar des Förderjahres auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes [www.avv.de] veröffentlichen, einschließlich der Aufteilung auf die Verbandsmitglieder und dem Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3.
- 2.6 Die vom Land NRW zugewiesenen Finanzmittel werden auf die Verbandsmitglieder des ZV AVV unter Beachtung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18.12.2012 (einschließlich

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315/1 v. 3. Dezember 2007.

² Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114/8 v. 26. April 2012.

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

Nachfolgeregelung) aufgeteilt und im Rahmen dieser Förderrichtlinie verwendet. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zinseinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW – sofern im Zuwendungsbescheid vom Land NRW keine anderen Regelungen getroffen werden – sowie durch von Verkehrsunternehmen zurückgezahlte Mittel entsprechend der Regelungen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW. Die Mittel zur Förderung der Verbandsmitglieder und der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) gemäß Nr. 10 werden vorab abgezogen. Die verbleibenden Haushaltsmittel werden unter Beachtung der Aufteilung nach Satz 1 vorrangig für die Fördergegenstände gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 (Fahrzeugförderung) verwendet. Werden die Haushaltsmittel durch die Fahrzeugförderung nicht aufgebraucht, werden sie für den Fördergegenstand gemäß Nr. 3.4 (Servicequalität) verwendet. Übersteigen die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung.

- 2.7 Die Vorhaben (Fahrzeugbeschaffung) werden aus den dem ZV AVV von seinen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellten Finanzmitteln (Nr. 2.6) anteilig gefördert. Die prozentualen Anteile der Verbandsmitglieder an der Zuwendung bemessen sich nach der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes insgesamt erbrachten Fahrplanleistung des antragstellenden Verkehrsunternehmens gemäß Nr. 3.3.4 im Verhältnis zur Gesamtfahrplanleistung im Gebiet des ZV AVV. Für die Fahrplanleistung ist das Vorvorjahr des Förderjahres maßgeblich (Basisjahr); in begründeten Einzelfällen (bspw. bei erheblichen Veränderungen oder der Neuaufnahme von Leistungen) kann der ZV AVV die Ermittlung der Förderanteile auf der Grundlage eines abweichenden Zeitraums vornehmen. Übersteigt der auf ein Verbandsmitglied entfallende Zuwendungsanteil die diesem zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung. Für die Antragsprüfung und das Verwendungsnachweisverfahren im Verhältnis zu Aufgabenträgern außerhalb des Gebietes des ZV AVV soll das Verbandsmitglied federführend sein, auf dessen Gebiet der Antragsteller im Basisjahr den größten Anteil seiner Fahrplanleistung erbracht hat. Für Maßnahmen gemäß Nr. 3.4 kann der ZV AVV einen abweichenden Schlüssel anwenden oder eine direkte Zuordnung zu einem Verbandsmitglied vornehmen.

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

- 2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, und das VwVfG NRW.
- 2.9 Der ZV AVV kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.10 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Förderrichtlinie und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, verbindlich. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.11 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

- 3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen
- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die zum Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) aktuell und für die folgenden zwei Jahre nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen. Die Ausstattungen werden unterschieden nach obligatorischen Ausstattungen gemäß Anlage 3, die Fördervoraussetzung sind, und fakultativen Ausstattungen gemäß Anlage 1.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken.

Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalisierte Zuschläge gefördert und als Einmalbetrag abgegolten und sind in den Fördersätzen gemäß Anlage 1 bereits enthalten. Der Prozentsatz ist von 80 auf 70 zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 %, aber mindestens zu 80 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden und von 70 % auf 60 % zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 80 %, aber mindestens zu 70 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.

3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des ZV AVV eingesetzten Fahrzeuge.

3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung in Fahrplankilometern oder Fahrplanstunden im Gebiet des ZV AVV mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 96 Monate alt sind; die Auftragsverkehre sind Bestandteil der Betriebsleistung. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung und der 01.01. des Förderjahres für bereits zugelassene Fahrzeuge maßgeblich. Unterschreitet das Verkehrsunternehmen den Mindestwert, so ist es verpflichtet, die fahrzeugbezogene Förderung anteilig zurückzuzahlen. Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der geringere Prozentsatz einer Unterschreitung (Fahrplankilometer- oder Fahrplanstundenunterschreitung) auf den im Jahr des Unterschreitens noch in der Zweckbindung befindlichen jahresanteiligen Zuwendungsbetrag der Förderung gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 anzuwenden.³ Die Rückzahlungspflicht trifft nur geförderte Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG sowie gleichgestellte Unternehmen gemäß Nr. 4 Satz 2.

³ Beispiel: 20 geförderte Busse mit einer Zuwendungssumme von 800.000 Euro, verteilt auf 10 Jahre = 80.000 Euro jahresanteiliger Zuwendungsbetrag. Unterschreitung der 50 % um 2 %-Punkte = 48 %. Der Wenigereinsatz beträgt 4 % (2/50) und damit der Rückzahlungsbetrag 3.200 Euro.

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

- 3.2.3 Der ZV AVV kann für Auftragsverkehre vereinfachte Nachweise für die jährliche Betriebsleistung zulassen.
- 3.2.4 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem AfA-Mehraufwand wegen verkürzter Nutzungsdauern und ist in der Anlage 2 für die einzelnen Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Höhe der Zuwendungen wird gemäß Anlage 2 gemindert, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote (90 %, 80 % oder 70 %) anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote bleibt unberührt.
- 3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nrn. 3.1 und 3.2
- 3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Niederflur-Doppelgelenkbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse, Linien-Kleinbusse sowie Busanhänger für die Personenbeförderung gemäß Definition der Anlage 2. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen.
- 3.3.2 Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind (Erstzulassung) oder eine Laufleistung von höchstens 20.000 Kilometern aufweisen.
- 3.3.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Niederflurfahrzeuge mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 3. Die obligatorischen Ausstattungen gemäß Nr. 3.1.1 und Anlage 3 sind auch Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 3.2. Technische Ausstattungsstandards der Anlage 3, die nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind, werden entsprechend Nr. 3.1.2 gefördert. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 ausgewiesen. Zuwendungen für obligatorische Ausstattungsmerkmale sind in den Zuwendungen für förderfähige Fahrzeuge gemäß Anlage 2 enthalten und haben die Förderbeträge aufgrund des AfA-Nachteils bereits erhöht.

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

- 3.3.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen jährlich zu mindestens 90 %, bei Minderung des Prozentsatzes der Förderung gemäß Nr. 3.1.2 Satz 5 zu mindestens 80 % oder 70 %, für Fahrplanleistungen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen), wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden.
⁴ Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder des ZV AVV übereinstimmen.
- 3.3.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge beträgt 10 Jahre oder 600.000 Kilometer. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Kilometer. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.
- 3.3.6 Die auf in Zweckbindung befindlichen Fahrzeugen angebrachte Werbung darf nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder den Interessen des ÖPNV zuwiderlaufen.
- 3.4 Servicequalität
- 3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.4. Insbesondere werden gefördert:
- a) Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß des Nahverkehrsplans des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds,
 - b) Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation,
 - c) Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM),
 - d) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
 - e) Marketingmaßnahmen,
 - f) Marktforschungsprojekte,
 - g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen.

⁴ "Der Einsatz im Linienverkehr schließt notwendige Einsatz-, Umsetz- und Leerfahrten mit ein."

- 3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung
- 3.5.1 Die Förderungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 und fahrzeugbezogene Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 dürfen kumuliert werden.
- 3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den ZV AVV im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.
- 3.5.3 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nicht als Eigenanteil für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln aus den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gefördert werden.

4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG oder als Auftragnehmer von Unternehmen erbringen (Auftragsverkehre). Diesen Unternehmen gleichgestellt werden Unternehmen, die mehrheitlich im Anteilseigentum eines oder mehrerer Verbandsmitglieder stehen und von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam kontrolliert werden (gleichgestellte Unternehmen) und geförderte Gegenstände ausschließlich an Unternehmen gemäß Satz 1 unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie überlassen; gleichgestellte Unternehmen sind gegenüber dem ZV AVV für die Einhaltung der Bestim-

mungen dieser Förderrichtlinie unmittelbar verantwortlich. Der ZV AVV kann die Übertragung geförderter Gegenstände auf gleichgestellte Unternehmen durch Bescheid auf Antrag genehmigen. Auftragnehmern sollen Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen, ansonsten als Ausgleichsleistung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Förderrichtlinie. Zuwendungen gemäß Nr. 3.4 werden nur Unternehmen, die im Gebiet des ZV AVV einen Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG innehaben, sowie gleichgestellten Unternehmen gemäß Satz 2 gewährt.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis, dass das Unternehmen Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des ZV AVV betreibt oder für ein solches als Auftragnehmer tätig ist. Auftragnehmer haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.
- b) Nachweis eines Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bzw. eines gleichgestellten Unternehmens nach Nr. 4 Satz 2 bei nach Nr. 3.4 beantragter Förderung,
- c) Anwendung des Verbundtarifs des AVV, des NRW-Tarifs und – sofern zutreffend – der Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung,
- d) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie,
- e) Erreichung einer Mindesthöhe des Förderbetrags je Zuwendungsbescheid von 1.500 Euro,
- f) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 (Abweichungen von einer Anmeldung im Antrag können im Einzelfall bei sachlicher Rechtfertigung zugelassen werden),
- g) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Verkehrsunternehmen, die glaubhaft machen können, dass Fahrzeuge, die mindestens zu 20 % für Fahrplanleistungen gemäß Nr. 3.3.4 im Gebiet des ZV AVV eingesetzt werden, den

Anteil von mindestens 70 % gemäß Nr. 3.3.4 nicht einhalten können, können auf Antrag entsprechend Nr. 3.1 und Nr. 3.2 gefördert werden. Der ZV AVV entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der verkehrlichen Bedeutung der Fahrplanleistung für den Verbundverkehr. Er setzt eine angemessene Zuwendungshöhe fest. Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden.

- 6.2 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft werden, das die Fördervoraussetzungen, insbesondere gemäß Nrn. 3.3.4, 4 und 6.8 zum Zeitpunkt des Verkaufs erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des originären Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags zu machen, der dem ZV AVV im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der ZV AVV erlässt einen Zuwendungsbescheid an das kaufende Verkehrsunternehmen. Dem ZV AVV ist der Verkauf unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands an ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem ZV AVV vorab schriftlich anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation ist dem ZV AVV nachzuweisen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids sind dem Mieter im Miet-/Pachtvertrag aufzuerlegen – es haftet gegenüber dem Zweckverband AVV jedoch ausschließlich der Vermieter als Zuwendungsempfänger.
- 6.3 Ein gefördertes Fahrzeug darf abweichend von den ANBest-P zu Finanzierungszwecken (Sale-and-lease-back) an einen Eigentümer verkauft werden, der kein Verkehrsunternehmen oder Auftragnehmer im Sinne von Nr. 4 ist, wenn die Fördervoraussetzungen für das Fahrzeug, insbesondere gemäß Nr. 3.3, auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassung an den Verkäufer und Zuwendungsempfänger erfüllt werden, für deren Einhaltung der Zuwendungsempfänger verantwortlich ist. Verkaufsfälle nach dieser Bestimmung sind dem ZV AVV unverzüglich unter Nennung des Käufers mitzuteilen. Der ZV AVV kann die Vorlage

der Verträge eines Sale-and-lease-back-Geschäftes verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger wirkt darauf hin, dass Nr. 6.5 vom Käufer beachtet wird.

- 6.4 Auf Antrag kann einer Aufspaltung von Unternehmen in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft unter Belassung der Fördermittel zugestimmt werden, wenn
1. das geförderte Fahrzeug von der Besitzgesellschaft (Zuwendungsempfängerin) ausschließlich an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet wird (im Falle einer weiteren Aufspaltung in Reise- und Linienbetriebsgesellschaft wäre eine Vermietung/Verpachtung an die Reisebetriebsgesellschaft ausgeschlossen),
 2. die Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid im Miet-/Pachtvertrag der Betriebsgesellschaft auferlegt werden – es haftet jedoch ausschließlich die Besitzgesellschaft, und
 3. die gewährte Förderung bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen berücksichtigt wird (Einbeziehung nur der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation).

Eine vorgesehene Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist dem ZV AVV vorab schriftlich mitzuteilen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

- 6.5 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.2 statthaft.
- 6.6 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.7 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 6.8 Zuwendungen werden nur solchen Verkehrsunternehmen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO). Die Bewilligungsvoraussetzungen werden anhand von § 2 PBeZugV geprüft. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Prüfkriterien herangezogen:

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

- a) Eigenkapitalausstattung,
- b) Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential,
- c) Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Verkehrsunternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fördermaßnahme durch das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des ZV AVV eine Bankbürgschaft vorzulegen. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich. Der ZV AVV verlangt zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters, die das Antrag stellende Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten beibringt.

- 6.9 Bei Zuwendungen an Auftragnehmer für Fahrzeuge im Auftragsverkehr ist durch diese sicher zu stellen, dass Zuwendungen bei der Bemessung der Auftragsvergütung entsprechend mindernd berücksichtigt werden.
- 6.10 Der ZV AVV ist berechtigt, die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen in seinem Jahresbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
- 6.11 Mit der Antragstellung erklärt sich das Verkehrsunternehmen damit einverstanden, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt.

- 6.12 Nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge müssen deutlich sichtbare AVV-Logos nach Vorgabe des ZV AVV tragen.

7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde (Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Geschäftsstelle, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen) bis zum 31.03. des Förderjahres vollständig und prüffähig zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.

- 7.2 Bescheide zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW gemäß dem Musterbescheid nach Anlage 6) werden nur auf begründete schriftliche Anträge erlassen. Voraussetzung ist ein Antrag gemäß Nr. 7.1. In Anträgen auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist aufzuführen, für welche Teilmaßnahme(n) die Genehmigung benötigt wird.

Nach Erhalt des Bescheids zur Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko eine Bestellung des antragsgegenständlichen Investitionsgegenstands vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung und gilt nur unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bescheids begonnen wurde. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Zustimmung ist dem ZV AVV mitzuteilen.

Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn

- a) diese AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW inklusive Anlagen, insbesondere der als Anlage 3 zur Richtlinie gehörende AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung mit seinen erhöhten Anforderungen sowie die Nebenbestimmungen und Besonderen Nebenbestimmungen im Musterbescheid und

b) die ANBest-P / NBest-Bau

in der jeweils aktuellen Fassung bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beachtet werden.

- 7.3 Eine geplante Fahrzeugbeschaffung gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme gemäß Nr. 3.4 (zusammen Vorhaben) ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim ZV AVV anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Der ZV AVV erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.
- 7.4 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.1 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel des ZV AVV nicht aufgebraucht werden, teilt er dies auf seiner Internetseite mit und gewährt eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Förderrichtlinie.
- 7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- 7.6 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die weitere Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den ZV AVV hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

8. Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 8.1 Der ZV AVV verlangt Verwendungsnachweise nach dieser Förderrichtlinie nach seinen Vorgaben. Zum Nachweis von Beschaffungen und der Einhaltung der Voraussetzungen und Zweckbindungen gemäß Nrn. 3.1.1, 3.2.2, 3.3.4 und 3.3.5 hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster vorzulegen. Der ZV AVV ist berechtigt, auch ohne konkreten Prüfanlass, die Richtigkeit der Angaben des Verwendungsnachweises, der Fahrzeugliste nach Nr. 8.2 oder sonstiger Nachweise durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Gegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen.
- Zuwendungsempfänger mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bzw. gleichgestellte Unternehmen haben eine Fahrzeugliste nach vorgegebenem Muster vorzulegen. In der Fahrzeugliste sind die geförderten Fahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge zur Nachweisführung gemäß Nr. 3.2.2 (Flottenalter) getrennt aufzuführen.
- 8.2 Ergänzend zum Verwendungsnachweis sind in Bezug auf geförderte Fahrzeuge unter anderem Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien, Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen. Zum Nachweis von Ausstattungen oder für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität kann der ZV AVV über Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise hinaus gesonderte Nachweise verlangen. Näheres ist dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Vordruck des Verwendungsnachweises zu entnehmen.
- 8.3 Im Zuwendungsbescheid sind darüber hinaus auch Bestimmungen über eine Rückforderung und Rückzahlung der Zuwendung enthalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
- a) sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - b) der geförderte Gegenstand innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - c) weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Gegenstand gewährt werden,

- d) die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- 8.4 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis.
- 8.5 Abweichend von Nr. 8.4 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.4 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrabung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 8.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 8.7 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.4 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

9 Verwendung nicht aufgebrauchter Haushaltsmittel

Werden die Haushaltsmittel des ZV AVV, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen nicht aufgebraucht, so

teilt er dies seinen Verbandsmitgliedern unter Ausweis des auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Mittelanteils mit. Diese können dann binnen einer vom ZV AVV gesetzten Frist einen Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung von ihnen betrauter Verkehrsleistungen im ZV AVV stellen. Der ZV AVV bewilligt seinen Verbandsmitgliedern die nicht aufgebrauchten Haushaltsmittel mit der Auflage einer Verwendung dieser Mittel für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV. Der Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung kann durch eine testierte Ergebnisrechnung gemäß Nr. 8.6 erbracht werden.

10 Förderung der Verbandsmitglieder und der AVV GmbH

Der ZV AVV leitet Mittel aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. § 13 Abs. 5 der Satzung des ZV AVV in Höhe von jeweils 170.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 680.000 Euro an die Verbandsmitglieder sowie in Höhe von jeweils 25.000 Euro je Verbandsmitglied und somit insgesamt 100.000 Euro an die AVV GmbH - höchstens jedoch insgesamt bis zu 20 % der ÖPNV-Pauschale - für Zwecke des ÖPNV weiter. Für die Verwendung der weitergeleiteten Mittel gelten die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie nicht.

11 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den Anforderungen nach dieser Richtlinie sowie aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV. Da die Förderung der Verkehrsunternehmen nach dieser Richtlinie auf 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

12 Revision

- 12.1 Der ZV AVV wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn Ausstattungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften obligatorisch werden. Er wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn die technische Entwicklung oder Erfordernisse des Fahrgastmarktes hierzu Anlass geben.
- 12.2 Die Höhe der Zuwendungen wird der ZV AVV in gebührenden Zeitabständen daraufhin überprüfen, ob sie an die Preisentwicklung anzupassen ist.

13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie in der Fassung vom 27.11.2019 tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Fakultative Ausstattungen (inklusive Fördersätze)
- Anlage 2: Definition der förderfähigen Fahrzeuge (inklusive Fördersätze)
- Anlage 3: Obligatorische Ausstattungen
- Anlage 4: Musterantrag
- Anlage 5: Musterformular Anmeldung Vorhabensplan
- Anlage 6: Musterbescheid Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Anlage 7: Musterzuwendungsbescheid
- Anlage 8: Musterverwendungsnachweis und Fahrzeugliste

Fakultative Ausstattungen

Ausstattungs-komponente	Fördersätze (pauschaliert 80 % der Anschaffungskosten zzgl. Betriebskosten, gerundet)	
	12 m*	18 m*
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werden Fördersätze individuell ermittelt		
Motor und Fahrwerk	12 m*	18 m*
Erdgas	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Elektro	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid seriell	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Hybrid parallel	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Brennstoffzelle	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Anhängerkupplung	300 €	300 €
Klima und Elektrik	12 m*	18 m*
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)	40.100 €	53.500 €
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	17.700 €	17.700 €
Fahrtzielanzeige Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.	9.400 €	9.400 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner	9.800 €	9.800 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	11.400 €	12.200 €
Automatisches Fahrgastzählsystem	4.900 €	6.600 €
Innenraum und Sonstiges	12 m*	18 m*
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	1.600 €	3.200 €
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.400 €	5.500 €
Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)	1.200 €	1.200 €
Rückhaltesystem für Rollstühle	400 €	400 €
Xenon-Fahrlicht	500 €	500 €
LED-Fahrlicht	500 €	500 €
Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)	400 €	400 €
LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)	800 €	1.000 €

Definition der förderfähigen Fahrzeuge

förderfähige Fahrzeuge	Fördersatz
Stadt-/Überland-Niederflur-Linienbusse	58.600 €
Niederflur-Gelenk-Linienbusse	81.100 €
Niederflur-Doppelgelenkbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Niederflur-Midi-Linienbusse	individueller Fördersatz
Linien-Kleinbusse	individueller Fördersatz
Busanhänger	individueller Fördersatz

Obligatorische Ausstattungen

Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung gemäß der Nrn. 3.1 und 3.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zweckverband AVV zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind grundsätzlich Fahrzeuge gemäß Nr. 3.3.1 der AVV-Richtlinie. Dies sind insbesondere Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

In begründeten Einzelfällen kann durch den ZV AVV eine individuelle Zuordnung zu einer Fahrzeugkategorie vorgenommen werden.

Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
 - Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
 - Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
 - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
 - In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EURO VI inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)

- Abbiegeassistenzsystem gemäß Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“). **(Hinweis: Neu ab Förderjahr 2020)**

- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts

- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage

- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- Fahrscheinentwerfer

- Optische Anzeigen "Wagen hält"

- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug

- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)

- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge

- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind

- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich

- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

1. Antragsteller

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Anschrift Aufgabenträger

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

Zutreffendes bitte ankreuzen
bzw. ausfüllen!

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
Business Identifier Code (BIC)	Name und Sitz des Kreditinstitutes	
International Bank Account Number (IBAN)	Kassen-/Buchungszeichen	

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der
Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV**

**- Grundantrag -
Förderjahr _____**

2. Vorhaben**2.1 Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards****Motor und Fahrwerk**

- Erdgas
 Elektro
 Hybrid seriell
 Hybrid parallel
 Brennstoffzelle
 Anhängerkupplung

Bei Beantragung von fakultativen
Ausstattungsbestandteilen für mehr
als ein Fahrzeug bitte den als Anlage
beigefügten Vordruck verwenden!

Klima und Elektrik

- Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)
 Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) (Anzahl ____)
 Fahrtzielanzeige¹
 RBL-System „Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebssystem“:
 - E-Ticketingfähiger Bordrechner
 - Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigelemente und
hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung
u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System
 Automatisches Fahrgastzählssystem

¹ Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.

Innenraum und Sonstiges

- TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
- Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)
- Rückhaltesystem für Rollstühle
- Xenon-Fahrlicht
- LED-Fahrlicht
- Ausstattung Fahrersitz (Heizung *und* Lüftung *und* Armlehne)
- LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)

2.2 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters

- Der Antragsteller bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:

- _____ Stck. Stadt-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Überland-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Gelenk-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Doppelgelenkbusse
- _____ Stck. Großraum-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Midi-Linienbusse
- _____ Stck. Linien-Kleinbusse
- _____ Stck. Busanhänger
- _____ Stck. Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot

- davon _____ Stck. neue Fahrzeuge
_____ Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen

2.3 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz

Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:

- 90 % 80 % 70 %

Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.

2.4 Förderung der Servicequalität

Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:

- Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV
- Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation
- Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement
- Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
- Marketingmaßnahmen
- Marktforschungsprojekte
- fahrzeugbezogene Maßnahmen
- andere Vorhaben

Eine Maßnahmenbeschreibung einschl. Kalkulation ist beizufügen.

2.5 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen

- Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschn. 7 dieses Antrags abgegeben werden.

Durchführungszeitraum (von – bis): _____ - _____

3. Gesamtkosten

(Angaben in €)

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: _____ €

4. Finanzierungsplan (Angabe in T€)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				Bemerkungen
	Gesamt	davon in 20_____	davon in 20_____	davon in 20_____	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil					
4.3 Leistungen Dritter					
4.4 Beantr. Zuwendung					

5. Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger

Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer separaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr ____ (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 im Land NRW tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)

	Gesamt	davon auf dem Gebiet				
		Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nutzwagen-km						
Nutzwagen-Std.						

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 der Richtlinie entsprechen,
- 6.2 der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 6.1 mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger im AVV übereinstimmt,
- 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antragsingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- 6.4 er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist,
- 6.5 er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,
- 6.6 er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem ZV AVV zur Kenntnis gibt,
- 6.7 die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,
- 6.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 6.9 ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,
- 6.10 er bei folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:
- 6.11 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,

6.12 er einverstanden ist, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AVV oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt,
6.13 er mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Richtlinie einverstanden ist,
6.14 er <input type="checkbox"/> Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt und/oder <input type="checkbox"/> als Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt

7. Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012) beantragt werden

Der Antragsteller erklärt, dass
7.1 ihm bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,
7.2 ihm bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teildentische Besetzung der Geschäftsführung),
7.3 ihm <input type="checkbox"/> folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden: (ggf. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen) <input type="checkbox"/> keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden
7.4 ihm bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,
7.5 ihm die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Richtlinie insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt werden

8. Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen jeweils im Original beigelegt:

- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Auftragnehmer für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge
- Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderjahres gemäß Muster des ZV AVV
- Aktuelles Verzeichnis des Fahrzeugbestandes
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des ZV AVV
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
 - Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.6 der Richtlinie (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
 - Eigenkapitalbescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, dem Finanzamt und der Gemeinde (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
 - Jahresabschluss für das Vorjahr und das Vorvorjahr des Förderjahres

Ort/Datum _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) _____
------------------------	--

Anlagen

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20____

Verkehrsunternehmen: _____

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gem. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beige-fügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögens-übersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirt-schaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44 ,48 ,49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechts-vorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungs-möglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-nahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr.)

Fahrplanmäßige Betriebsleistungen im Kalenderjahr _____ (Vorvorjahr d. Förderjahres!)

Unser Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr _____ nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen nach **§ 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in NRW** tatsächlich erbracht (eigene Leistungen).

- Leistungen, die **Subunternehmer** für Sie erbracht haben, sind **nicht** einzubeziehen!
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr** sind nur anzusetzen, wenn die Liniengenehmigung **ausschließlich auf § 42 PBefG** lautet!
- **Außerplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht** einzubeziehen!

Zweckverbands- Mitglied / Verkehrsgebiet	<u>Nutzwagen-km</u>	<u>Nutzwagen-Std.</u>
	auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>- ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne evtl. Auftragnehmer</u>	auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>- ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne evtl. Auftragnehmer</u>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stadt Aachen		
Kreis Aachen		
Kreis Düren		
Kreis Heinsberg		
Verkehrsgebiete außerhalb AVV:		
Rhein-Erft-Kreis		
Kreis Euskirchen		
Stadt Euskirchen		
Stadt Mönchengladbach		
Kreis Viersen		
Kreis Neuss		
Summe:		

nachrichtlich: Leistung im Ausland		
--	--	--

Firmenstempel mit
Anschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

zum Antrag vom _____
auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der
Fahrzeugförderung gemäß § 13
der Satzung für den ZV AVV für
das Jahr 20_____

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefonnummer)

Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards

Bitte für jedes einzelne zur Förderung beantragte Fahrzeug eine separate Spalte ausfüllen!

Lfd. Nummer	Beispiel		1	2	3	4	5	6	7	8
	1	2								
Fahrzeugtyp	SL	NGL								
Motor und Fahrwerk										
Erdgas										
Elektro										
Hybrid seriell										
Hybrid parallel										
Brennstoffzelle										
Anhängerkupplung	X									
Klima und Elektrik										
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)										
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	2	3								
Fahrtzielanzeige *		X								
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"										
- E-Ticketingfähiger Bordrechner										
- Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	X									
Automatisches Fahrgastzählsystem										
Innenraum und Sonstiges										
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	X									
Videüberwachungsanlage mit Speichersystem										
Fahrschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)										
Rückhaltesystem für Rollstühle	X	X								
Xenon-Fahrlicht										
LED-Fahrlicht										
Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)										
LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)										

Abkürzungen der Fahrzeugtypen:
SNL = Stadt-Niederflur-Linienbus, ÜNL = Überland-Niederflur-Linienbus,
NGL = Niederflur-Gelenk-Linienbus, NDGL = Niederflur-Doppelgelenkbus,
GNGL = Großraum-Niederflur-Linienbus, DNL = Doppeldecker-Niederflur-Linienbus,
NML = Niederflur-Midi-Linienbus, KB = Linien-Kleinbus

* Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.

Firmenstempel mit
Anschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

**Anmeldung zum Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 der AVV-Richtlinie zur
Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Antragssteller:	Förderjahr:
------------------------	--------------------

Laufende Nummer	Fördergegenstand	Zeitpunkt/Zeitraum des Vorhabens	Geplante Kosten des Vorhabens	Zuwendungsfähige Kosten (AVV-Anteil)
Summe				

Firmenstempel mit
Anschrift

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen



**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
43. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSDE33XXX

Ansprechpartner



E-Mail/Durchwahl



Dokument

Datum



Zuwendungsbescheid
(AZ.: 58.1.1/JJJJ ) (Projektförderung)



Betreff: Zuwendung gemäß der Richtlinie des Zweckverbands Aachener
Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur För-
derung des ÖPNV

Bezug: Ihr Antrag vom 

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung - ANBest-P –
- Abdruck der v. g. Richtlinie einschl. Anlagen 1 bis 3
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Rechtsmittelverzicht und Mittelabruf

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 13 der Satzung für den
Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.V.m. der Richtlinie des Zweckver-
band Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung des ÖPNV für die Zeit ab 01.01.  bis 30.06. 
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von



(in Buchstaben:  Euro).

2. Die Zuwendung ist bestimmt

für die Beschaffung von (hier: Beispielhafte Aufzählung)

und [] Stadt-Niederflur-Linienbussen (SNL)

[] Niederflur-Gelenk-Linienbussen (NGL)

gemäß dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen (Anlage 3 der Richtlinie)

- mit Sonderausstattungen gemäß Nr. 3.1 und Anlage 1 der Richtlinie
- als neue(s) / neuwertige(s) Fahrzeug(e) gemäß Nr. 3.2 und Anlage 2 der Richtlinie
- für Vorhaben zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie und der Maßnahmenbeschreibung im v. g. Antrag

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als pauschaler, nicht rückzahlbarer Zuschuss:

- a) Grundförderbeträge für Fahrzeuge/Zusatzausstattungen gem. Nrn. 3.1/3.2 und Anlagen 1/2 der Richtlinie (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag gem. Nr. 4 a) bzw. höchstens 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten):

[] Euro je Stadt-Niederflur-Linienbus jeweils inkl. fakultativer Ausstattung

davon:

[] Euro je Fahrzeug ohne Zusatzausstattung gem. Anlage 1 der Richtlinie

[] Euro je []

[] Euro je []

[] Euro je []

...

[] Euro je Niederflur-Gelenk-Linienbus jeweils inkl. fakultativer Ausstattung

davon:

[] Euro je []

[] Euro je []

■ Euro je ■

...

- b) Vorhaben zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag gem. Nr. 4 b) bzw. höchstens 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten):

■ Euro je „■“ für ■ (hier: ■ Stück)

4. Anteilige Finanzierung der Zuwendung durch die Verbandsmitglieder

a) Für die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) sind die Fördermittel ausreichend, um die unter Punkt 3 a) dieses Zuwendungsbescheides genannten Förderbeträge zu gewähren, d.h. eine Quotierung ist nicht erforderlich. Die Quotierung bei der Stadt Aachen beläuft sich auf rd. ■ %, beim Kreis Düren auf rd. ■ % und beim Kreis Heinsberg auf rd. ■ %.

Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Fahrplanleistung erfolgt die Finanzierung der Zuwendung anteilig wie folgt: Stadt Aachen rd. ■ %, StädteRegion Aachen rd. ■ %, Kreis Düren rd. ■ % und Kreis Heinsberg rd. ■ %.

⇒ ■ Stadt-Niederflur-Linienbusse à ■ Euro = ■ Euro

⇒ ■ Niederflur-Gelenk-Linienbusse à ■ Euro = ■ Euro

Die Gesamtzuwendung für Fahrzeuge setzt sich zusammen aus:

Anteil Stadt Aachen: ■ Euro

Anteil StädteRegion Aachen: ■ Euro

Anteil Kreis Düren: ■ Euro

Anteil Kreis Heinsberg: ■ Euro

 Gesamtzuwendungshöhe: ■ Euro

- b) Die nach Befriedigung aller Förderanträge zu den Fördergegenständen gem. Nrn. 3.1/3.2 der Richtlinie verbleibenden Restmittel der StädteRegion

Aachen (ohne Stadt Aachen) werden gemäß Nr. 2.6 der Richtlinie für Fördergegenstände gem. Nr. 3.4 der Richtlinie (Servicequalität) verwendet. Für die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) sind die Fördermittel ausreichend, um die unter Punkt 3 b) dieses Zuwendungsbescheides genannten Förderbeträge zu gewähren, d.h. eine Quotierung ist nicht erforderlich.

Die gem. Pkt. 3.b) vorgesehene Förderung der Servicequalität gem. Nr. 3.4 der Richtlinie setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil StädteRegion Aachen:	■ Euro

Gesamtzuwendungshöhe:	■ Euro

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabermächtigungen: bis 30.06. ■	■ Euro
Verpflichtungsermächtigungen:	--- Euro
davon 20__	--- Euro

Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der ausgefüllte Vordruck für den Mittelabruf bis zum 30.05. ■ beim Zweckverband AVV vorliegt. Der gewünschte Auszahlungszeitpunkt (spätestens 20.06. ■) ist beim Mittelabruf anzugeben.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 8.1 der Richtlinie bis zum **30.06.** des dem Förderjahr folgenden Jahres nach vorgegebenen Mustern, insbesondere für die Fahrzeugliste (im Excelformat) und ergänzende Unterlagen (Nr. 10 der Besonderen Nebenbestimmungen), nachzuweisen.

8. Anzuwendende Vorschriften und Allgemeine Nebenbestimmungen

Sofern die Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das Zuwendungsverhältnis anzuwenden. Diese regeln u. a. die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (Nr. 8 der Richtlinie).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- der Fördergegenstand innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Fördergegenstand gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheids, vorrangig gelten Bestimmungen in der Richtlinie, die von den ANBest-P abweichen.

Die ANBest-P bestimmen u. a. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers für bewilligungserhebliche Umstände und die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung.

9. De-minimis-Beihilfen

- Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck „Mittelabruf“ zu verwenden.
2. Die Fördergegenstände sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungsterminen sind mir unverzüglich anzuzeigen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind. Darüber hinaus müssen sie das AVV-Logo deutlich sichtbar nach folgender Vorgabe tragen:
 - Je Fahrzeug sind zwei AVV-Logo-Aufkleber anzubringen, einer davon (Durchmesser 26,5 cm) im Einstiegsbereich und ein weiterer (Durchmesser 18,0 cm) auf der Fahrzeuggrückseite.
 - Soweit möglich, ist der große Aufkleber oberhalb der vorderen Einstiegstür und der kleine Aufkleber oberhalb des Heckfensters anzubringen.
 - Sollte eine Umsetzung in der vorgenannten Weise nicht realisierbar sein (z.B. wegen der Belegung vorgesehener Flächen mit Fahrzeugwerbung oder aufgrund fahrzeugspezifischer Einschränkungen), sind die Logo-Aufkleber nahe der vorgesehenen Orte anzubringen. Abweichungen von den vorgegebenen Formaten sind nur in Abstimmung mit dem Zweckverband AVV in begründeten Fällen zulässig.
4. Die neuen Fördergegenstände sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 Kilometern bzw. bei den

Kleinbussen nach 7 Jahren oder mit dem Erreichen von 300.000 km. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
- jährlich zu mindestens 90 % ihrer Betriebsleistung (Fahrplan-kilometer oder Fahrplanstunden) im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (einschließlich Nachfolgeregelungen) im Gebiet des Zweckverband AVV eingesetzt werden.

Die Zweckbindungsdauer für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie endet nach 10 Jahren. Sie beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Der Zweckverband AVV ist berechtigt, den Fördergegenstand und/oder die Ausstattung von Fahrzeugen und den zweckentsprechenden Einsatz, auch ohne konkreten Prüfanlass, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von Fördergegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und ergänzende Auskünfte zu geben. Diese Verpflichtung des Zuwendungsempfängers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.
6. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

7. Zu beachten ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher

Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW).

8. In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, sofern dies mit dem Zuwendungszweck beim Zuwendungsempfänger vereinbar ist, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung im Sinne von Nr. 3.3.4 der Richtlinie benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
9. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Für Fahrzeuge ist hierfür die vom Zweckverband AVV vorgegebene Fahrzeugliste (im Excelformat) maßgeblich.
10. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):
 - Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
 - Beleg(e) über die Auftragsbestätigung vom beauftragten Unternehmen,
 - Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
 - Rechnung(en) des Lieferanten,
 - Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass bezogen auf das/die Neufahrzeug(e) der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie eingehalten wurde.
 - Bestätigung über geförderte fakultative Zusatzausstattungen,
 - Zulassungsbescheinigung Teil II,
 - Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
 - Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge
 - Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger

11. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den/die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.
12. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Förderung eines jeden Fahrzeugs angezeigt und die Höhe der jeweils erhaltenen Zuwendung mitgeteilt wird, sodass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.
13. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
14. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband AVV.
15. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.

16. Bei pressewirksamen Veröffentlichungen oder Aktivitäten des Zuwendungsempfängers, die im Wesentlichen mit Mitteln des Zweckverband AVV geförderte Fahrzeuge bzw. sonstige Maßnahmen betreffen, hat der Zuwendungsempfänger auf den Zweckverband AVV als Fördermittelgeber hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



(Verbandsvorsteher)

Buchmäßiger Nachweis über die gefahrenen km mit dem KOM
(für ab dem Förderjahr 2013 geförderte KOM)



Amtl. Kennzeichen:			Zugelassen am (lt. KFZ-Brief):		
Fahrzeug-ID-Nummer:			Aktenzeichen:		
Aufgabenträger: ZV AVV			Förderjahr:		
Kalender- jahr	Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (einschließlich Nachfolgeregelungen)		Freigestellter Schüler- verkehr	Gelegenheits- verkehr	Gesamt km-Leistung
	innerhalb des AVV-Gebiets	außerhalb des AVV-Gebiets			
2017					
2018					
2019					
2020					
2021					
2022					
2023					
2024					
2025					
2026					
2027					
2028					
Summe					

Ich versichere an Eides statt, dass die Angaben mit den ordnungsgemäß geführten Unterlagen übereinstimmen.

Die Unterlagen werden zur Überprüfung obiger Angaben zur Verfügung gestellt.

Firmenstempel mit
Anschrift

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Ansprechpartner

Telefon / Telefax

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Verwendungsnachweis

Fahrzeugförderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20.....
Beschaffung von

Durch Zuwendungsbescheid(e) des _____			
vom	Az.:	über Euro
vom	Az.:	über Euro
wurde(n) zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt.		 Euro
Es wurden ausgezahlt		insgesamt Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

Es wird bestätigt, dass

- die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden,
- die neu beschafften Busse den Anforderungen des Kriterienkatalogs für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entsprechen,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Ziffer II.6 der Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
- die im Rahmen dieser Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert wurden / werden,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Nr. 3 der ANBest-P und die dort in Bezug genommenen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch den Zweckverband AVV

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden *) Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

